

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

vom Dienstag, den 10.09.2013.

- 3.3 **60-13-05 Bebauungsplan Gartengebiet Im Weiher, Gemarkung Westerfeld**
1. Beschlussfassung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
2. Entwurfsbeschluss
Vorlage: 172/2013

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zum Bebauungsplanentwurf Gartengebiet Im Weiher, Gemarkung Westerfeld die in Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben:

I. Anregungen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Hochtaunuskreis, FB Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung Schreiben vom 18.03.2013

Zu dem o.g. Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises folgende Stellungnahme abgegeben:

Vom Fachbereich **Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach die Ausweisung eines Gebiets zur Anlage von wohnungsfernen Gärten nordöstlich der Ortslage von Westerfeld. Der Bereich befindet sich zwischen bereits vorhandenen Kleingärten und einem Gewerbebetrieb. Er umfasst eine Fläche von insgesamt 0,6 ha und unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung als relativ hofnahe Weidefläche eines im Nebenerwerb bewirtschafteten Pensionspferdebetriebs.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Fläche war bereits Gegenstand einer Vorabstimmung mit der Stadt Neu-Anspach, in der von Seiten unserer Behörde die Wertigkeit des Standortes für den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb aufgrund der bestehenden, relativen Hofnähe dargelegt wurde. Diese durchaus gewichtige Beeinträchtigung öffentlicher Belange der Landwirtschaft steht der Planung nach wie vor entgegen. Vom Grundsatz her ist der Standort aufgrund seiner Lage zwischen einem bestehenden Kleingartengebiet und dem Gewerbeunternehmen (Möbelherstellung) jedoch sinnvoll gewählt. Vor diesem Hintergrund werden die Interessen der Landwirtschaft gegenüber der Planung zurück gestellt, soweit für die geplanten wohnungsfernen Gärten nachweislich in dem Umfang ein Bedarf besteht.

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Stadt Neu-Anspach liegen etwa 40 Anfragen von Interessenten für entsprechende Gartengrundstücke vor, sodass nachweislich ein Bedarf besteht.

Gemäß dem derzeit vorliegenden Vorentwurf sind abschließende Aussagen bezüglich eines naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarf aufgrund der bisher ungünstigen Witterungslagen zur Datenerhebung noch nicht möglich. Diesbezüglich wird auf das weitere Verfahren verwiesen und sich

gegebenenfalls noch ergebende externe Ausgleichserfordernisse. Sollten in diesem Zusammenhang weitere landwirtschaftliche Flächen zur Umsetzung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs beeinträchtigt werden, so wird dieser Planung schon heute deutlich widersprochen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans bietet sich die Möglichkeit der Kompensation innerhalb des Geltungsbereichs.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Vorliegend besteht jedoch keine Möglichkeit zur vollständigen Kompensation des Eingriffes innerhalb des Plangebietes. Den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft werden daher als Ausgleich insgesamt 53.733 Ökopunkte aus dem Ökokonto der Stadt Neu-Anspach zugeordnet. Von einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird demnach abgesehen.

Unter Voraussetzung einer entsprechenden Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes, gibt es seitens des Fachbereichs **Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Eine abschließende Beurteilung der angedachten Maßnahme ist unsererseits allerdings erst nach Vorlage einer aussagekräftigen artenschutzrechtlichen Prüfung durchführbar. Die in Verbindung mit den entsprechenden Erhebungen gewonnenen Erkenntnisse sind bei der Planung der Ausgleichsmaßnahme zu berücksichtigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange kann angemerkt werden, dass die vorhandene Pferdeweide überwiegend artenarm ausgeprägt und demzufolge naturschutzfachlich nur von untergeordneter Bedeutung ist. Einzig in den nordöstlichen Randbereichen sind noch einige Magerkeitszeiger anzutreffen, die in diesen Bereichen für eine mittlere (durchschnittliche) Wertigkeit sorgen. Besondere Funktionen des Plangebietes für den Artenschutz sind nicht gegeben. Insbesondere beschränkt sich das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes mit seiner potenziellen Funktion als Nektar- und Raupenpflanze für die europarechtlich geschützten Wiesenknopf-Ameisenbläulinge auf wenige Einzelpflanzen innerhalb des gesamten Plangebietes. Ein entsprechendes Faltervorkommen ist daher auszuschließen. Hinsichtlich des künftigen Lebensraumpotenzials neuer wohnungsferner Hausgärten gilt darüber hinaus, dass strukturreiche Gartenkomplexe einer Vielzahl von Tieren, zu denen auch wertgebende Arten wie Gartenrotschwanz, verschiedene Fledermausarten oder andere Kleinsäuger wie Garten- oder Siebenschläfer gehören, einen Lebensraum bieten können. Je naturnäher die Gestaltung der Gärten erfolgt, desto höher ist ihr tierökologisches Potential zu bewerten. In diesem Zusammenhang wurden entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die in den vorliegenden Unterlagen im Rahmen der textlichen Festsetzungen (2.0) und der bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften (3.0) formulierten Vorgaben sind sehr zu begrüßen.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Überdies sind allerdings Angaben zum Grad der max. Oberflächenversiegelung, zu erhaltenswerten und ökologisch wertvollen Vegetationsstrukturen und etwaig vorzunehmenden Pflanzungen zu ergänzen bzw. festzusetzen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Diesbezügliche Ausführungen wurden jedoch bereits zum Vorentwurf in den Umweltbericht aufgenommen, der als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan Bestandteil des Bauleitplanverfahrens ist. Ferner wurden auch bereits entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

**2. NRM Netz-Dienste Rhein-Main GmbH
Schreiben vom 25.03.2013, Az: N1-PM1 – fb**

Auf Ihre Anfrage vom 18.02.2013 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan „Gartengebiet Im Weiher“ der Stadt Neu-Anspach folgende Einwände bestehen:

Gas-Hochdruck:

Zum vorliegenden Bebauungsplan wird von Seiten der Sparte Gas-Hochdruck Einspruch eingelegt, da innerhalb des ausgewiesenen Flurstücks mit der Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 129/1 der Bestand unserer Gas-Hochdruckleitung Nr. 1020 gegeben ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der genaue Verlauf der Gas-Hochdruckleitung wurde in einer ergänzenden Stellungnahme vom 15.07.2013 mitgeteilt. Demnach wird der südliche Teil des Plangebietes vom Trassenverlauf durchquert.

Die laut Begründung zum Bebauungsplan zugelassene Erschließung und Bebauung gefährdet den Bestand sowie den Betrieb der Gas-Hochdruckleitung und schließt somit eine Zustimmung zum Bebauungsplan in der vorliegenden Form und des Inhaltes aus.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Verlauf der Gas-Hochdruckleitung wurde zum Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich eines beidseitigen Schutzstreifens von insgesamt 6,0 m nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Zudem wurden entsprechende Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen sowie ergänzende textliche Festsetzungen getroffen, die eine Überbauung oder Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern im Bereich der Leitungstrasse ausschließlic. Da insofern eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Leitungsbetriebs planungsrechtlich ausgeschlossen werden kann, wird nach diesseitiger Auffassung eine Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Belangen der NRM Netzdienste Rhein-Main gesehen. Die Stadt Neu-Anspach hält demnach an der geplanten Ausweisung von Grünflächen in diesem Bereich weiterhin fest.

Allgemein:

Wir bitten darauf zu achten, dass sowohl bei Veräußerung als auch bei Umwidmung von Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung aller Mainova-Trassen erforderlich wird.

Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“.

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM-Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Zudem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Überbauung vorhandener Leitungstrassen unzulässig ist. Aus diesem Grund fordern Sie für Ihre Planungen bitte unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft im Bereich Downloads an. Für Rückfragen zur Online-Anfrage wenden Sie sich bitte an unsere Netzauskunft unter der Nummer 069 213-26633.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und einschließlich der weiteren Hinweise der ergänzenden Stellungnahme vom 15.07.2013 zur Berücksichtigung im Rahmen des Vollzugs des Bebauungsplanes in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf. Verwiesen wird im Übrigen auf die vorgenannten Ausführungen.

**3. Ortsbauernverband Westerfeld
Schreiben vom 19.03.2013**

Grundsätzlich ist gegen ein zusätzliches Gartengebiet aus landwirtschaftlicher Sicht nichts einzuwenden. Die geplante Standortwahl Im Weiher eignet sich aus unserer Sichtweise jedoch nicht für ein Gartengebiet, da die Bodenverhältnisse dort zu schwer und stellenweise auch Staunässe vorhanden ist. Selbst bis heute wird das Grundstück nur als Grünland bewirtschaftet, und das hat seinen Grund!

Der Hinweis sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung aus Sicht der Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.

Ferner kann angemerkt werden, dass im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes bereits Gartengrundstücke in Bereichen mit vergleichbaren Bodenverhältnissen und Standortgegebenheiten ausgewiesen wurden und auch als solche genutzt werden. Die Stadt Neu-Anspach hält demnach an der geplanten Ausweisung von Grünflächen in diesem Bereich weiterhin fest.

Des Weiteren sollte entlang des Hauptzugangswegs zum Kirchborn eine geringe Einfriedung (geringe Zaunhöhe ebenso der Hecken und Gehölze) sowie größtmögliche Abstände zum Teerweg eingehalten werden aufgrund hoher Auslastung durch die Landwirtschaft (es sollten auch zwei Schlepper oder Schlepper und ein Pkw aneinander vorbeikommen können).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan sind bereits Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einfriedungen sowie deren maximaler Höhe von jeweils 1,50 m enthalten. Eine Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs wird vorliegend nicht gesehen, sodass von weiteren Festsetzungen oder einer Anpassung der Plankonzeption abgesehen werden kann.

Ebenso sei zu überprüfen, ob sich die in der Planung vorgesehenen Parkplätze als ausreichend erweisen, da immerhin 16 neue Gärten entstehen sollen.

Wir bitten dadurch die Stadtverwaltung um Anhörung unserer Bedenken und stehen gerne bei der Weiterentwicklung mit unserer Ortskenntnis zur Seite.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die vorgesehenen Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr innerhalb des Plangebietes werden jedoch als ausreichend erachtet.***

**4. *Regierungspräsidium Darmstadt
Schreiben vom 21.03.2013, Az.: III 31.2-61d 02/01-95***

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** wie folgt Stellung:

Der Plangeltungsbereich des geplanten Gartengebietes liegt innerhalb der im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010 – StAnz. 42/2011 vom 17. Oktober 2011) ausgewiesenen Fläche für die Landbewirtschaftung und wird von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen überlagert. Die geplante private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wohnungsferne Hausgärten“ steht nicht im Widerspruch zu regionalplanerischen Zielsetzungen, so dass gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken bestehen.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Hochtaunuskreises hat im Beteiligungsverfahren keine Hinweise oder Bedenken vorgebracht, die der vorliegenden Planung grundsätzlich entgegenstehen.***

Aus der Sicht meiner **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** bestehen gegen den Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken. Ich erweise jedoch seitens des Dezernats Bergaufsicht auf Folgendes hin:

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet wird von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine konkreten Aufsuchungsaktivitäten bekannt. Meinen Unterlagen zufolge ist in diesem Gebiet bisher auch kein Bergbau umgegangen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine Forderungen gestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des **Kampfmittelräumdienstes** teile ich Ihnen mit, dass ich den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn im Bauleitplanverfahren von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem o.g. Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzler, Tel. 06151 125714, richten. Schriftliche Anfragen sind an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst, 64278 Darmstadt, zu richten.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Kampfmittelräumdienst wurde entsprechend beteiligt und hat im Beteiligungsverfahren keine Hinweise oder Bedenken vorgebracht, die der vorliegenden Planung grundsätzlich entgegenstehen.***

**5. Regionalverband FrankfurtRheinMain
Schreiben vom 12.03.2013, Az: Neu-Anspach 5/13/Bp**

Zu der vorgelegten Planung bestehen seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain fachlich keine Bedenken. Formal wird auf Folgendes hingewiesen:

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen bezüglich der Abweichung der Bebauungsplan-Festsetzung „Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wohnungsferne Hausgärten“ von den Darstellungen „Fläche für die Landbewirtschaftung“ und „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) sowie zum Erfordernis einer entsprechenden Änderung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Eins entsprechender Aufstellungsbeschluss zur Änderung der Darstellung in „Grünfläche Wohnungsferne Gärten“ wird der Verbandskammer in einer ihrer nächsten Sitzungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Falls der Bebauungsplan vor Abschluss des Änderungsverfahrens rechtswirksam werden soll, ist er dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorzulegen.

Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

**6. Syna GmbH
Schreiben vom 04.03.2013**

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 18.02.2013, mit dem Sie uns über die oben genannte Bauleitplanung informierten und nehmen als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

***Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.
Im Zuge der vorliegenden Planung ist jedoch nicht von einer Beeinträchtigung der bestehenden Versorgungseinrichtungen auszugehen.***

Hier verweisen wir auf unser Schreiben vom 26.08.2011:

Wir beziehen uns auf Ihre Mail vom 24.08.2011, mit dem Sie uns über die oben genannte Bauleitplanung informierten und nehmen als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Hier verweisen wir auf die vorhandenen Erdkabel und Freileitungen unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen (siehe Anlage). Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden.

Für unser 110kV und 20kV-Freileitungen, welche durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufen, sind die im Anschluss genannten Sicherheitshinweise zur Vermeidung von Unfällen unbedingt zu beachten.

Der Abstand zu unseren 20kV-Freileitungen ist nach DIN VDE 0210 Punkt 12ff einzuhalten.

Der Abstand zu unserer 110kV-Freileitung ist nach DIN VDE 0210 Teil 1 einzuhalten.

Der Schutzstreifen der 110kV-Freileitung beträgt 40 m, jeweils 20 m links und rechts der Leitungsachse. Der Schutzstreifen der 20kV-Freileitungen beträgt 22 m, jeweils 11 m links und rechts der Leitungsachse, sowie 18 m, jeweils 9 m links und rechts der Leitungsachse. Innerhalb des Schutzstreifens der Leitungen sind Leitungsgefährdende Vorrichtungen, hierzu gehören auch Anpflanzen von Bäumen sowie Veränderungen des vorhandenen Geländes (Aufschüttungen), unzulässig. Des Weiteren sind die Lagerung von Kraftstoffen und anderer Feuergefährdender Stoffe im Schutzstreifen der Freileitung nicht zulässig.

Bei Bauarbeiten in der Nähe der 110/20kV-Freileitungen sind bei Einsatz von Baggern, LKW mit kippbarer Ladefläche und sonstigen Baugeräten die DIN VDE 0105 und 0210 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere verweisen wir auf das Merkblatt „Bagger und Krane – Elektrische Freileitungen“ der Bau-Berufsgenossenschaft.

Da schon die Annäherung an die 110/20kV-Freileitungen zum Überschlag führen kann, sind die in den Regelwerken genannten Sicherheitsabstände unbedingt einzuhalten. Ansonsten besteht hier Lebensgefahr für den Fahrzeugführer und alle sich in der Nähe befindlichen Personen.

Die Baufahrzeuge dürfen nach Beendigung des Arbeitstages nicht über Nacht unterhalb der 110/20kV-Freileitungen geparkt werden. Das Aufstellen von Containern im Schutzstreifen der Freileitungen ist nicht gestattet.

Des Weiteren muss gewährleistet sein, dass die unter den 110/20kV-Freileitungen und deren Schutzstreifen angepflanzten Bäume und Sträucher regelmäßig zurückgeschnitten bzw. ausgeästet werden.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen beim Baumaßnahmen“ hin.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Süwag Energie AG anzufordern bzw. abzuholen.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Netzbezirk Westerfeld, Herrn Jung, Tel. 06081/44771-151, vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

Entfällt

III. Entwurfsbeschluss

Weiter wird beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB im Parallelverfahren einzuholen.

Der Magistrat wird beauftragt die Frage der Einschränkung eines Herbizideinsatzes im Gartengebiet zu prüfen.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)